

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Walter Rosenkranz
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2026-0.611.984

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 6661/J-NR/2026 betreffend Ortsungebundene Telearbeit bzw. „Home-Office“ in Ihrem Ressort, die die Abgeordneten zum Nationalrat Lisa Schuch-Gubik, Kolleginnen und Kollegen am 17. Juli 2026 an mich richteten, darf ich anhand der mir vorliegenden Informationen wie folgt beantworten:

Zu den Fragen 1 bis 3, 5 bis 7 und 13:

- *Mit wie vielen Mitarbeitern Ihres Ressorts sowie der nachgeordneten Dienststellen besteht eine aufrechte Vereinbarung zur Erbringung von Telearbeit?*
 - a. *Wie viele Anträge auf Telearbeit, die explizit eine Dienstverrichtung außerhalb der eigenen Wohnung vorsahen, wurden gestellt bzw. sind durch die aufrechte Vereinbarung grundsätzlich möglich?*
 - i. *Wie viele davon wurden bewilligt und wie viele abgelehnt?*
 - ii. *Wie viele Kabinettsmitarbeiter haben eine diesbezügliche Telearbeitsvereinbarung?*
 - b. *Wie viele Anträge auf Telearbeit außerhalb Österreichs wurden gestellt bzw. sind durch die aufrechte Vereinbarung grundsätzlich möglich?*
 - i. *Wie viele davon wurden bewilligt und wie viele abgelehnt?*
 - ii. *Wie viele Kabinettsmitarbeiter haben eine diesbezügliche Telearbeitsvereinbarung?*
- *Wie setzt Ihr Ressort die zentrale Empfehlung des Rechnungshofes konkret um, das „erforderliche Maß an persönlicher Anwesenheit“ der Bediensteten an der Dienststelle sicherzustellen?*
 - a. *Gibt es eine festgelegte Mindestquote für Präsenztage pro Woche?*
 - i. *Wenn ja, wie ist diese für Kabinettsmitarbeiter ausgestaltet?*
 - b. *Wie viele Telearbeitstage sind für Bedienstete Ihres Ressorts maximal zulässig?*

- i. Gibt es abweichende Regelungen für Kabinettsmitarbeiter?*
- c. Gibt es Bedienstete, die seit Inkrafttreten des Telearbeitsgesetzes³ überwiegend (>80%) oder ausschließlich außerhalb der Dienststelle tätig waren?*
 - i. Wenn ja, wie viele?*
 - ii. Wenn ja, wie viele davon waren Kabinettsmitarbeiter?*
- *Nach welchen Kriterien wird geprüft, ob eine selbst gewählte Örtlichkeit für Telearbeit geeignet ist?*
 - a. Gibt es Örtlichkeiten oder Länder, von denen aus Telearbeit grundsätzlich ausgeschlossen ist?*
 - i. Wenn ja, welche und aus welchen Gründen?*
- *Wie wird die qualitative und quantitative Ergebnis- und Leistungskontrolle bei Mitarbeitern in der Telearbeit im Vergleich zur Vor-Ort-Präsenz sichergestellt?*
 - a. Gibt es für Kabinettsmitarbeiter abweichende Regelungen?*
 - i. Wenn ja, in welcher Form und aus welchen Gründen?*
- *In wie vielen Fällen wurde seit April 2025 im Rahmen der Telearbeit eine Pflichtverletzung, mangelnde Erreichbarkeit, unzureichender Arbeitserfolg oder ein unbefugter Aufenthalt an einem nicht genehmigten Ort dokumentiert?*
 - a. Wie viele Fälle betrafen Kabinettsmitarbeiter?*
- *In wie vielen Fällen wurde seit April 2025 eine Telearbeitsvereinbarung in Ihrem Ressort aufgrund von Pflichtverletzungen, mangelnder Erreichbarkeit, unzureichendem Arbeitserfolg oder wegen eines unbefugten Aufenthalts an einem nicht genehmigten Ort widerrufen?*
 - a. Wie viele Fälle betrafen Kabinettsmitarbeiter?*
- *Sind sensible Tätigkeiten oder Aktenbearbeitungen in Ihrem Ressort von Telearbeit grundsätzlich ausgeschlossen?*
 - a. Wenn ja, welche Bereiche sind davon betroffen?*

Die Arbeitsform Telearbeit ist im Bundesministerium für Bildung seit vielen Jahren etabliert und hat sich bewährt. Da Telearbeit nur auf Basis einer klaren, einvernehmlichen Vereinbarung eingerichtet wird, entsteht eine transparente und verlässliche Grundlage für die Gestaltung von Arbeitsort und Arbeitszeit. Durch die gemeinsame Abstimmung können individuelle Bedürfnisse der Bediensteten und organisatorische Anforderungen der Dienststelle optimal miteinander in Einklang gebracht werden. Bedienstete profitieren von einer besseren Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben, der Reduzierung von Pendelzeiten sowie einer flexibleren Gestaltung des Arbeitsalltags. Dies unterstützt Konzentration, Motivation und Gesundheit. Auch für Vorgesetzte ist Telearbeit von Vorteil: Sie ermöglicht eine moderne, ortsflexible Organisation der Arbeit, erleichtert die Gewinnung und Bindung qualifizierter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und trägt zu einer höheren Zufriedenheit im Team bei. So kann Telearbeit gezielt eingesetzt werden, um sowohl die Leistungsfähigkeit der Dienststelle als auch die individuellen Arbeitsbedingungen positiv zu beeinflussen, was sich in der Zahl der aufrechten

Vereinbarungen betreffend regelmäßige Telearbeit widerspiegelt. Eine aufrechte Vereinbarung betreffend regelmäßige Telearbeit besteht zum Stichtag der Anfragestellung mit 484 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Zentralstelle des Bundesministeriums für Bildung. Darunter befinden sich keine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kabinetts. Im nachgeordneten Bereich der Untergliederung 30, den direkt an den Bildungsdirektionen tätigen Bundesverwaltungsbediensteten (inklusive SQM) sowie den direkt nachgeordneten Dienststellen, bestehen mit 1.263 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Telearbeitsvereinbarungen.

In der Zentralstelle des Bundesministeriums für Bildung wurden die Voraussetzungen für Telearbeit einem gemeinsamen Prozess mit der Vertretung der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer definiert und sodann in einer Rahmenvereinbarung festgelegt. Dazu gehören persönliche Kriterien wie eine Mindestwochenarbeitszeit von 24 Stunden und die Fähigkeit, selbstständig und eigenverantwortlich zu arbeiten. Hinzu kommen aufgabenbezogene Kriterien, etwa dass sich die betreffenden Aufgaben grundsätzlich für regelmäßige Telearbeit eignen und ortsunabhängig erledigt werden können. Die bzw. der Bedienstete muss am Ort der Verrichtung der Telearbeit über einen geeigneten Raum verfügen, der das ungestörte Arbeiten ermöglicht. Außerdem ist ein qualifizierter Datenschutz zu gewährleisten. Das bedeutet insbesondere, dass die bzw. der Bedienstete verpflichtet ist, alle notwendigen Maßnahmen zur Sicherung der Daten sowie zur Wahrung der Verschwiegenheit und sonstiger Geheimhaltungspflichten zu treffen.

Ob sich dienstliche Aufgaben für regelmäßige Telearbeit eignen, beurteilt die Personalstelle im Einvernehmen mit der jeweiligen bzw. dem jeweiligen Dienstvorgesetzten. Der von der bzw. dem Bediensteten erwartete Arbeitserfolg muss durch ergebnisorientierte Kontrollen durch den jeweiligen Dienstvorgesetzten bzw. die jeweilige Dienstvorgesetzte feststellbar sein. Für die Ausübung der Tätigkeit darf kein durchgehend notwendiger persönlicher Kontakt zu Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern oder Kolleginnen und Kollegen erforderlich sein. Gleichzeitig muss der reibungslose Ablauf des Parteienverkehrs und der sonstigen Arbeitsprozesse jederzeit sichergestellt bleiben.

Regelmäßige Telearbeit kann grundsätzlich maximal für zwei Arbeitstage pro Woche vereinbart werden. In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen, wie z.B. Kinderbetreuung oder der Pflege naher Angehöriger, kann dieses Ausmaß auf drei Arbeitstage pro Woche erhöht werden. Telearbeitsplätze können grundsätzlich nur in Österreich eingerichtet werden. Die quantitative und qualitative Ergebnis- und Leistungskontrolle obliegt – wie auch in Präsenz – bei den jeweiligen Vorgesetzten.

Telearbeit kann maximal für die Dauer eines Jahres vereinbart werden, ebenso sind Verlängerungen um jeweils höchstens ein Jahr zulässig. Grundsätzlich endet daher die regelmäßige Telearbeitsvereinbarung durch Zeitablauf. Da die Bedingungen für den Abschluss einer Telearbeitsvereinbarung bekannt sind, musste bisher kein Antrag

abgelehnt werden. In einem Fall wurde eine Telearbeitsvereinbarung vorzeitig beendet. Dies betraf keine Kabinettsmitarbeiterin bzw. keinen Kabinettsmitarbeiter.

Zu Frage 4:

- *Wurden Mitarbeitern, die ihre Telearbeit an einem anderen Ort als ihrem Hauptwohnsitz verrichteten, für allfällige kurzfristige dienstliche Fahrten zurück ins Ministerium Reisekosten, Kilometergelder oder sonstige Spesen erstattet?*
 - a. Wenn ja, in welcher Höhe?*
 - b. Wenn ja, wie hoch war der Kostenanteil der Kabinettsmitarbeiter?*

Nein.

Zu den Fragen 8 bis 11:

- *Wie verteilen sich die seit April 2025 konsumierten Telearbeitstage in Ihrem Ressort sowie in den nachgeordneten Dienststellen statistisch auf die einzelnen Wochentage?*
 - a. Wie stellt sich diese Verteilung bei den Kabinettsmitarbeitern dar?*
 - b. Gibt es Abweichungen im Vergleich zur Verteilung bei den übrigen Bediensteten?*
 - i. Wenn ja, welche?*
 - c. Wie hoch ist der Anteil der konsumierten Telearbeitstage, die auf einen Freitag oder Montag entfallen?*
 - i. Wie hoch ist dieser Anteil bei den Kabinettsmitarbeitern?*
 - d. Wie hoch ist der Anteil der konsumierten Telearbeitstage, die auf Fenstertage entfallen?*
 - i. Wie hoch ist dieser Anteil bei den Kabinettsmitarbeitern?*
- *An wie vielen Tagen seit April 2025 waren ganze Organisationseinheiten (Abteilungen, Referate) vollständig ohne Präsenz an der Dienststelle?*
 - a. An wie vielen Tagen war das Kabinett vollständig ohne Präsenz an der Dienststelle?*
 - b. An wie vielen Tagen lag die Präsenzquote der Kabinettsmitarbeiter unter 50%?*
 - c. An wie vielen Tagen lag die Präsenzquote der Kabinettsmitarbeiter über 50%?*
 - d. An wie vielen Tagen lag die Präsenzquote der Kabinettsmitarbeiter über 90%?*
- *Wie verteilen sich seit April 2025 die konsumierten Telearbeitstage auf die Kalendermonate?*
 - a. Wie hoch ist der Anteil in den Monaten Juli und August im Speziellen?*
 - b. Wie stellt sich diese Verteilung bei den Kabinettsmitarbeitern dar?*
- *Wie viele Überstunden und Mehrdienstleistungen sind im Rahmen von Telearbeit seit April 2025 in Ihrem Ressort angefallen?*
 - a. Welcher Kostenanteil entfiel hierbei auf die Kabinettsmitarbeiter?*

Über die tatsächlich konsumierten Telearbeitstage an den jeweiligen Wochentagen bzw. deren Verteilung auf Monate oder über den Anteil der an Telearbeitstagen angefallenen Mehrdienstleistungen werden keine gesonderten Statistiken geführt, d.h. dies müsste manuell aufgearbeitet werden, was einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand

bedeuten würde. Nicht alle in den jeweiligen Vereinbarungen festgehaltenen Telearbeitstage werden jede Woche gleich konsumiert bzw. besteht auch die Möglichkeit von anlassbezogenen Telearbeitstagen. Die vereinbarten regelmäßigen Telearbeitstage verteilen sich statistisch (in Prozent) auf die Wochentage wie folgt (Zentralstelle/nachgeordneter Bereich): 23,64/19,94 (Montag), 12,05/13,89 (Dienstag), 14,60/16,39 (Mittwoch), 16,80/19,69 (Donnerstag), 32,91/30,08 (Freitag).

Zu Frage 12:

- *Wie wird die Einhaltung der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) bei der Telearbeit in Ihrem Ressort sichergestellt?*

Bei einem IT-Zugang außerhalb der Dienststellen der Zentralstelle werden dieselben Endgeräte eingesetzt, wie bei Dienstverrichtung in der Dienststelle. Der VPN-Zugang und die Zwei-Faktor-Authentifizierung bzw. in wenigen Fällen der Zugang mittels Terminalserver entspricht den Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und den anderen einschlägigen IT- und dienstrechtlichen Anforderungen. Darüber hinaus haben die Bediensteten auch am Telearbeitsplatz die Verschwiegenheitspflichten sowie die Bestimmungen der DSGVO und des Datenschutzgesetzes (DSG) zu beachten. Per E-Mail, Rundschreiben, etc. erlassene Datensicherheitsvorschriften haben auch für die außerbetrieblichen Telearbeitsplätze ihre Gültigkeit.

Zu Frage 14:

- *Welche IT-Sicherheitsvorkehrungen existieren grundsätzlich für Mitarbeiter an Telearbeitstagen?*
- a. Sind externe Datenanschlüsse (z.B. USB-Anschlüsse) an dienstlichen IT-Endgeräten gesperrt?*
- b. Verfügen die Mitarbeiter über eine flächendeckende Zwei-Faktor-Authentifizierung (2FA) bzw. einen vergleichbaren oder höheren Sicherheitsstandard?*
- i. Wenn nein, warum nicht?*
- c. Ist der Einsatz von privaten IT-Endgeräten gestattet?*
- i. Wenn ja, unter welchen Voraussetzungen?*
- d. Welche Schulungen zu Datenschutz, IT-Sicherheit, etc. im Zusammenhang mit Telearbeit wurden seit Jänner 2025 durchgeführt?*
- i. Wie viele Bedienstete nahmen teil?*
- ii. Wie viele Kabinettsmitarbeiter nahmen teil?*

Aus Gründen der IT-Sicherheit können keine Details zu den getroffenen Maßnahmen veröffentlicht werden. Es wurden all jene Sicherheitsmaßnahmen umgesetzt, die von einem modernen IT-System zu erwarten sind, wie insbesondere Endpoint-Protection, Application Whitelisting, 2-Faktor-Authentifizierung, Endgeräteverschlüsselung, Offsite-Backup, zentral gesteuerte Security-Policies.

Zu Frage 15:

- *Wurden seit April 2025 Datenschutzverletzungen, IT-Sicherheitsvorfälle oder Verdachtsfälle im Zusammenhang mit Telearbeit gemeldet?*
 - a. Wenn ja, wie viele und welcher Art?*
 - b. Wie viele Fälle betrafen Kabinettsmitarbeiter*

Es wurden keine Datenschutzverletzungen, IT-Sicherheitsvorfälle oder Verdachtsfälle in Zusammenhang mit Telearbeit bekannt.

Zu Frage 16:

- *Welche Kosten sind durch die aufrechten Vereinbarungen zur Erbringung von Telearbeit (z.B. Hardwarebeschaffung) entstanden?*
 - a. Welcher Kostenanteil entfiel hierbei auf die Kabinettsmitarbeiter?*

Die im Bundesministerium für Bildung eingesetzten Endgeräte sind sowohl für die Arbeit im Büro, als auch auf Dienstreisen oder für die Arbeitsform Telearbeit geeignet, wodurch keine zusätzlichen Kosten für Telearbeit entstanden sind.

Wien, 17. September 2026

Christoph Wiederkehr, MA

